

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 77/11 B

L 5 RS 269/11 (Sächsisches LSG)
S 22 R 1531/08 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 6. September 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 6.9.2011 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 19.9.1966 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und der in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt zum einen eine Verletzung des § 103 SGG.
- 8 Hierzu trägt er vor, er habe zuletzt in der mündlichen Verhandlung beantragt, den Zeugen Dr. C. L. zu der Behauptung zu vernehmen, dass die Tätigkeit des Klägers als Justitiar der Ausbildung zum Ingenieur bedurft hätte. Dem Antrag sei das LSG zu Unrecht nicht nachgekommen, obwohl dies nach seiner eigenen Rechtsauffassung erforderlich gewesen



wäre. Bei seiner Vernehmung hätte der Zeuge Dr. L. bestätigt, dass die Tätigkeit des Klägers als Justitiar der in der Ausbildung zum Ingenieur erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bedurft hätte bzw diese für die von ihm im VEB F. ausgeübte Tätigkeit als Justitiar erforderlich gewesen seien.

- 9 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung der dem Gericht obliegenden Sachaufklärungspflicht nicht ausreichend bezeichnet.
- 10 Der Kläger hat nicht schlüssig aufgezeigt, dass die angefochtene Entscheidung auf dem vermeintlichen Verfahrensfehler beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl zu diesem Erfordernis BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).
- 11 Ein Anspruch auf Feststellung von Zeiten als Zeit der Zugehörigkeit zur AVltech besteht - soweit die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 S 1 und 2 AAÜG nicht vorliegen - gemäß § 1 VO-AVltech und der dazu ergangenen Zweiten Durchführungsbestimmung nur dann, wenn am 30.6.1990 neben der persönlichen und sachlichen Voraussetzung auch die betriebliche Voraussetzung vorgelegen hat, dh der Kläger eine bestimmte, seiner Berufsbezeichnung entsprechende Tätigkeit in einem VEB im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder in einem gleichgestellten Betrieb ausgeübt hat (*vgl zB BSGE 106, 160 = SozR 4-8570 § 1 Nr 17*). Dass der VEB F. , in dem der Kläger am 30.6.1990 nach der Beschwerdebegründung tätig gewesen ist, nach den Feststellungen des LSG ein VEB im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder ein gleichgestellter Betrieb gewesen ist, hat der Kläger nicht vorgetragen.
- 12 Der Kläger rügt des Weiteren eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG), weil das LSG die beantragte Beweisaufnahme nicht durchgeführt habe.
- 13 Eine Gehörsrüge, mit der letztlich eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht des Berufungsgerichts geltend gemacht wird, kann aber nur dann Erfolg haben, wenn auch die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG erfüllt sind, da ansonsten die Erfordernisse der Norm umgangen würden. Diese Voraussetzungen sind jedoch - wie dargelegt - nicht aufgezeigt.
- 14 Soweit der Kläger ferner geltend macht, das Berufungsurteil beruhe auf einer unzulässigen vorweggenommenen Beweiswürdigung, rügt er sinngemäß einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 S 1 SGG. Auf die Verletzung dieser Vorschrift kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach der Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.



- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)